

NaturFreunde Deutschlands, Warschauer Str. 58a, 10243 Berlin

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Per Mail Nii1@bmukn.bund.de

Bundesvorstand

Warschauer Str. 58a
10243 Berlin

Tel. (030) 29 77 32-60
Fax (030) 29 77 32-80
info@naturfreunde.de

Regina Schmidt-Kühner
Stellv. Vorsitzende
Dr. Joachim Nibbe
Fachbereichsleiter
Naturschutz Umwelt
Sanfter Tourismus

Datum
05.08.2025

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869
Az.: 7102/003-2024.0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs und nehmen dementsprechend mit den folgenden Anmerkungen Stellung zum oben genannten Gesetzesentwurf:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Wiederherstellung unserer Natur ist eine zentrale Verpflichtung des Weltnaturabkommens von Kunming-Montréal (COP 15 CBD). Mit der im August 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (im weiteren WVO) hat die Europäische Union die Grundlage geschaffen, um in Europa die langfristige und nachhaltige Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen sicher zu stellen.

Der Handlungsbedarf zur Wiederherstellung der Natur ist auch unserem Land groß:

- Viele geschützte Lebensräume befinden sich in einen schlechten Zustand.
- Von den Flächenzielen der COP 15 CBD sind wir weit entfernt.
- Der Flächenverbrauch ist weiterhin ungebremsst.
- In Europa befinden sich nach Angaben der Europäischen Umweltagentur immer noch rund 80% der geschützten Lebensräume in einem schlechten Zustand.

Die Wiederherstellung unserer Natur ist daher eine dringend notwendige und sinnvolle Investition in unsere Zukunft und bedarf der zügigen Umsetzung und auch einer soliden Finanzierung. Wir erneuern deshalb an dieser Stelle den Verbändeappell an Bund und Länder „Gemeinsam für unsere

Natur: Wiederherstellungsverordnung unverzichtbar – Blockadepolitik verantwortungslos“ vom 18.Juli 2025“.

In der WVO werden in den Artikeln 4ff. die Wiederherstellungsziele und Verpflichtungen beschrieben, die auf ganz unterschiedliche Ökosysteme ausgerichtet sind. Neben der Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Art.4) sind es beispielsweise die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Art.8), der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Art. 10), landwirtschaftlicher Ökosysteme (Art.11) oder auch von Waldökosystemen (Art 12). Nationale Wiederherstellungspläne müssen alle genannten Ökosysteme mit betrachten. Wir fragen uns deshalb, ob die Wiederherstellung nicht auch in weiteren, zu den Ökosystemen passenden Gesetzen z.B. im BWaldG oder bei den Zielen der Raumordnung durch entsprechende Querverweise zusätzlich verankert werden sollte und bitten um entsprechende Prüfung.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält unter § 1 Absatz 1 Teilsatz „der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“. Die Worte „soweit erforderlich“ sind im Kontext des vorgelegten Referentenentwurfs nicht zielführend und daher ersatzlos zu streichen.

Anmerkungen zum Referentenentwurf im Einzelnen:

*Artikel 1 „Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“
hier Punkt 4. Nach § 7 wird folgendes Kapitel 1a eingefügt:*

§ 7a Verantwortung für die Wiederherstellung der Natur:

In diesem Abschnitt wird festgelegt, dass der BUND in jedes Land „in angemessenem Umfang“ zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und Erfüllung der Wiederherstellungsverpflichtungen beiträgt. Die hier verwendete Formulierung „in angemessenem Umfang“ ist nicht konkret genug. Angesichts der Dringlichkeit des Handlungsbedarf ist hier eine verbindlichere Formulierung zur Erfüllung der Wiederherstellungsverpflichtungen zu wählen.

§ 7b Nationaler Wiederherstellungsplan:

Die im Abschnitt 2 dieser Bestimmung festgelegte Beteiligung der fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien bei der Erstellung eines Wiederherstellungsplans ist nicht ausreichend. Die erfolgreiche Umsetzung eines Wiederherstellungsplan hängt entscheidend davon ab, dass alle relevanten Akteure (einschließlich der kommunalen Ebene) umfassend bei der Erstellung der Pläne beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund sind auch die kommunalen Akteure und die interessierte Öffentlichkeit (einschließlich der Umweltverbände) bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans zu beteiligen.

§ 7c Überwachung und Berichterstattung, Verzeichnis

In diesen Abschnitt wird die Überwachung, Berichterstattung und Verzeichniserstellung derjenigen Daten und Informationen geregelt, die bei der nationalen Umsetzung der WVO verwendet werden. Diese Beschreibung bezieht sich lediglich auf die behördeninternen Regelungen und Vorgehensweisen. Es bleibt unklar inwiefern ein transparenter Umgang mit diesen Daten und Informationen zum öffentlichen Gut „Wiederherstellung der Natur“ gewährleistet wird. Unter diesem Aspekt sollten in diesem Abschnitt entsprechende Nachbesserungen und Konkretisierungen vorgenommen werden.

Ergänzender Vorschlag der NaturFreunde Deutschlands zu § 58 BNatSchG:

Aus Gründen der fachlichen Kompetenz und der institutionell gewachsenen Zuständigkeiten ist das Bundesamt für Naturschutz diejenige Behörde sein, die für die Angaben und Beiträge im Kontext der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans fachlich zuständig ist.

Daher schlagen die NaturFreunde Deutschlands – im Kontext der Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes - vor, nach § 58 BNatSchG Absatz 2 den folgenden Absatz einzufügen

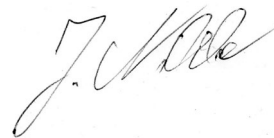
„(4) Die fachlich zuständige Behörde für die Angaben und Beiträge zum nationalen Wiederherstellungsplan ist das Bundesamt für Naturschutz BfN“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Regina Schmidt-Kühner
(Stellvertretende Bundesvorsitzende)



Dr. Joachim Nibbe
(Bundesfachbereichsvorstand
Naturschutz, Umwelt und
Sanfter Tourismus)